

Isolation wird von der Gemeinde angeordnet

Quarantäne oder nicht Quarantäne? Eine Mutter aus dem Nachbarkreis, deren Kind einen Kindergarten in einer Kreisgemeinde besucht, geriet zwischen die Zuständigkeiten. Und musste eine Woche Urlaub opfern.

Der Fall: In dem Kindergarten wurde die Gruppenleiterin positiv auf Covid-19 getestet. Die Kinder wurden alle nach Hause und in Quarantäne, im Verwaltungs-Jargon „häusliche Absonderung“, geschickt – per Anruf vom Rottweiler Gesundheitsamt, das auch der Mutter telefonisch mitteilte, sie müsse als Kontaktperson K2 in Quarantäne. So berichtete sie der NRWZ. Daher blieb die Frau also zu Hause, meldete sich an der Arbeitsstelle ab und musste wichtige berufliche Termine absagen.

Da sie aber im Nachbarkreis wohnt, fragte sie beim für sie zuständigen Gesundheitsamt nach. Und dort erfuhr sie: Die Tochter muss in Quarantäne, sie selbst nicht. Das wurde dann noch einmal bestätigt – kurz bevor die häusliche Isolation ohnehin abgelaufen war. Ein Anruf bei ihrer Gemeinde ergab: Dort wusste man von nichts.

Für eine Anordnung der Quarantäne wäre aber genau die Wohngemeinde zuständig gewesen. Das ergibt sich aus dem Gesetz, wie Thomas Seeger, Leiter des Kreis-Ordnungsamts, auf Anfrage mitteilte. Das Gesundheitsamt informiere die Betroffenen und die zuständige Gemeinde, und diese ordne dann die Quarantäne an. Wenn also beispielsweise in einem Betrieb im Zimmerner Inkom ein Mitarbeiter an Corona erkrankt ist, werden Kollegen, die in Rottweil wohnen, auch von der Rottweiler Stadtverwaltung (der „Ortspolizeibehörde“) formell in Isolation geschickt, wenn sie entsprechend Kontakt hatten. Und dann kann es auch Ärger geben, wenn sich einer der Kollegen nicht an die Anordnung hält.

Das Kind aus dem Nachbarkreis ist übrigens, wie auch seine Mutter, nicht angesteckt worden, sondern gesund und munter.